

Das preussische Berggesetz vom 24. Juni 1865. hat von dem Verfügungsrechte des Grundeigentümers ausgeschlossen und dem Berggesetze unterworfen: Gold, Silber, Quecksilber, Eisen mit Ausnahme der Raseneisenerze, Blei, Kupfer, Zinn, Zink, Kobalt, Nickel, Arsenik, Mangan, Antimon und Schwefel, gediegen und als Erze, Alaun- und Vitriolerze, Steinkohle, Braunkohle, Graphit, Steinsalz nebst den mit demselben auf der nämlichen Lagerstätte vorkommenden Salzen und die Soolquellen (§. 1.). — Hiervon gelten aber provinzialrechtlich folgende Ausnahmen: In den Landestheilen, in denen das Provinzialrecht für Westpreussen vom 19. April 1844. Anwendung findet, sind nur Steinsalz und Soolquellen dem Berggesetze unterworfen. In Schlesien, der Grafschaft Glatz, Neuvorpommern, Rügen und den hohenzollerschen Landen sind die Eisenerze, — in den vormals zum Königreich Sachsen gehörigen Landestheilen der Provinzen Sachsen (mit Ausschluss einzelner in §. 212. Nro. 1. aufgeführter Distrikte) und Brandenburg und der Ober- und Niederlausitz die Kohlen ein Zubehör des Grundeigentums (§§. 210. 211. 212.). In den vormals hannover'schen Landestheilen kommen von den in §. 1. des Berggesetzes genannten Mineralien Steinsalz und die Soolquellen in Wegfall (Verordn. vom 8. Mai 1867. Art. 2.); dagegen treten diesen Mineralien für den Bereich des vormaligen Herzogthums Nassau der Dachschiefer und für die Herrschaft Schmalkalden der Schwerspath hinzu (Verordn. vom 22. Februar 1867. Art. 2. und Verordn. vom 1. Juni 1867. Art. 15.).

Das Berggesetz für Braunschweig vom 15. April 1867. §. 1. stimmt mit §. 1. des preussischen Berggesetzes mit der Maassgabe überein, dass die Alaun- und Vitriolerze, insoweit sie im Torf vorkommen, dem Grundeigentümer verbleiben.

Das Gesetz für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt vom 13. März 1868., betreffend die Beschränkung des Bergregals (§. 1.), stimmt mit §. 1. des preussischen Berggesetzes überein. Auch in Sachsen-Meiningen sind nach dem Berggesetze vom 17. April 1868. (§. 1.) die in §. 1. des preussischen Berggesetzes aufgeführten Mineralien dem Verfügungsrechte des Grundeigentümers entzogen, ausserdem aber noch Dach- und Tafelschiefer und die Farbenerden.

Das Berggesetz für das Königreich Sachsen vom 16. Juni 1868. hat diejenigen Mineralien, welche wegen ihres Metallgehaltes nutzbar sind, sowie Steinsalz und Salzquellen dem Verfügungsrechte des Grundeigentümers entzogen (§. 1.). Die Benutzung von Steinsalz und Salzquellen zur Salzgewinnung ist dem Staatsfiskus vorbehalten (§. 5.).

Das Berggesetz für Gotha vom 16. August 1868. §. 1. stimmt mit §. 1. des preussischen Berggesetzes überein.

In Waldeck und Pyrmont, wo durch Gesetz vom 1. Januar 1869. das preussische Berggesetz eingeführt worden, ist den in §. 1. des letzteren Gesetzes aufgeführten Mineralien der Dachschiefer zugefügt, dagegen sind für das Gebiet des Fürstenthums Pyrmont die Soolquellen von diesen Mineralien ausgenommen (Art. 2.).

Das Berggesetz für Baiern vom 20. März 1869. (§. 1.) weicht von dem §. 1. des preussischen Berggesetzes nur insoweit ab, als Waschgold und Graphit dem Grundeigentümer verbleiben, Eisen dagegen überhaupt dem Berggesetze unterworfen ist.

Minerallagerstätte *f.* — Lagerstätte (s. d.).

Mineralvorkommen *n.* — Vorkommen (s. d.): *Mineralvorkommen gang-, lager- oder nesterartiger Natur.* Achenbach Distr. Verl. 28. *Gangartige und flötzartige Mineralvorkommen.* Z. f. BR. 9., 474.

Minerisch *a.* — vergl. Mineral, Anm.

Mitbau *m.* — 1.) das Mitbauen (s. d.): Sperges 162. — 2.) Recht zum Mitbau: s. Mitbaurecht.

Mitbauen — I.) *tr.* und *intr.*; a.) überhaupt sich bei dem Bau eines Bergwerkes betheiligen: *Unsere mitbauende Gewercken.* Churk. BO. 1., 3. Br. 528.; b.) das Mitbaurecht (s. d.) ausüben insbesondere: Pr. BG. §. 225.

II.) *tr.*; Kuxe: dieselben freibauen (s. d.): Meyer 171.

Mitbaurecht *n.* — 1.) im w. S. ein gesetzliches Theilmehrecht des Grundeigentümers an den Nutzungen des Bergbaues, kraft dessen der Eigenthümer des Grundes und Bodens, auf dem der Fundschacht lag, zu verlangen befugt war, dass ihm eine bestimmte Anzahl von Kuxen zugewährt wurde, mit denen er sich bei dem Baue betheiligte: *Das Mitbaurecht nach vier Kuxen ist die älteste und allerfrüheste Art, wie die Grundbesitzer nach deutschen Bergwerksgebräuchen für den durch das Einschlagen an der Tagesoberfläche zugefügten Schaden entschädigt zu werden pflegten.* Kressner 195. — 2.) im e. S., auch Recht des Mitbaues zur Hälfte: ebenfalls ein gesetzliches Theilmehrecht des Grundeigentümers an den Nutzungen des Bergbaues in dem Be-